

Einfluß. Im 14. Jahrhundert gab es daher an allen größeren deutschen Fürstenhöfen das Amt des Hofmeisters, das wichtige administrative, politische und diplomatische Aufgaben erfüllte und der gesamten Hofhaltung vorstand<sup>130</sup>. In der bei Konrad von Megenberg dargelegten Ämterhierarchie leitet der Hofmeister ebenfalls die fürstliche Hofhaltung und beaufsichtigt die übrigen Hofämter, die ihm gegenüber als *officia specialia* erscheinen.

Das Amt des Küchenmeisters, das bei größeren Höfen wegen seiner wachsenden Aufgabenfülle vom Truchsessenamnt abgespalten wurde, soll sich um den Zufluß bzw. den Einkauf der Grundnahrungsmittel kümmern und die Planung des Küchenhaushalts übernehmen; über die ihm unterstellten Köche und sonstigen Helfer nimmt der Küchenmeister strenge Aufsichtsrechte wahr<sup>131</sup>. Der Truchseß läßt die Speisen zur Tafel bringen und gibt den mithelfenden Tischdienern Anweisungen, der Mundschenk sorgt unter der Assistenz von weinkundigen Unterschenken (*subpincernae*) für die Getränke, der Kämmerer kümmert sich um die Haushaltsführung und das Finanzwesen und wird dabei von etlichen Dienern unterstützt; der Marschall schließlich betreut die Pferde und Stallungen, kontrolliert die Pferdeknechte und weist den Gästen geeignete Quartiere zu. Die dann folgenden Ämter des Jägermeisters, Schützenmeisters und Oberförsters haben sich jeweils um das fürstliche Jagdwesen, die Militärorganisation und die Forstverwaltung zu kümmern<sup>132</sup> und leisten ihren speziellen Beitrag zum Nutzen und Ansehen des Hofes.

Im Hofämtertraktat Konrads von Megenberg spiegelt sich insgesamt die neue Struktur der fürstlichen Hofämter, wie sie sich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts entwickelt hat. Zu den vier klassischen Hofämtern des Truchsessens, Kämmerers, Mundschenken und Marschalls, die seit der Zeit um 1200 an den deutschen Fürstenhöfen allgemein zu finden sind, ist im Laufe des 13. Jahrhunderts das wichtige Amt des Hofmeisters neu hinzugekommen<sup>133</sup>. Außerdem führt Konrad noch die Ämter des Küchenmeisters,

---

<sup>130</sup>) Seelig er, Hofmeisteramt (wie Anm. 129) S. 43 f.; Kluck hohn, Ministerialität (wie Anm. 96) S. 224; D. Will o we it, Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte 1 (1983) S. 116 f.

<sup>131</sup>) Konrad von Megenberg, Ökonomik 1 (wie Anm. 120) S. 162 ff.

<sup>132</sup>) Ebd. S. 171 ff.

<sup>133</sup>) D. Will o we it, Die Entwicklung und Verwaltung (wie Anm. 130) S. 117 weist zu Recht darauf hin, daß die Entstehung des Hofmeisteramtes im 13. Jahrhundert eng mit der Herausbildung fester Residenzen zusammenhängt. Die rasche Verbreitung und starke Stellung des Hofmeisters habe sich aus der Notwendigkeit ergeben, „die Ordnung am Hofe mit der erforderlichen Autorität und notfalls mit disziplinarischen Mitteln durchzusetzen“ (ebd. S. 117).